

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Harpstedt, Landkreis Oldenburg

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 08. 1996 (Nds. GVBl. S. 383) hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 14. Juli 1997 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Rechtspersönlichkeit

- (1) Die Gemeinde führt den Namen HARPSTEDT und die Bezeichnung "Flecken".
- (2) Sie ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung

§ 2

Wappen, Farben und Siegel

- (1) Das Wappen des "Flecken" Harpstedt zeigt auf einem blau-weißen Schild eine goldene Harfe.
- (2) Die Farben des "Flecken" Harpstedt sind: blau-weiß.
- (3) Das Dienstsiegel enthält die Harfe und die Umschrift "Flecken Harpstedt, Landkreis Oldenburg".

§ 3

Wertgrenzen für Ratsaufgaben

- (1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 30.000 DM übersteigt.
- (2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 30.000 DM nicht übersteigt.
- (3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:
Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 30.000 DM nicht überschritten werden.
Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (4) Für folgende Rechtsgeschäfte gelten abweichend von Abs. 3 folgende Wertgrenzen:
 1. Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 10.000 DM
 2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 12.000 DM jährlich.

§ 4

Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer teilzunehmen.

§ 5

Vertretung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

Der/Die Bürgermeister/in - das ist der/die Ratsvorsitzende und Repräsentant der Gemeinde - wird durch den/die 1. stellvertretende/n Bürgermeister/in, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. stellvertretende/n Bürgermeister/in vertreten.

§ 6 Gemeindedirektor/in, Vertreter/in

(1) Der/Die jeweilige hauptamtliche Gemeindedirektor/in der Samtgemeinde Harpstedt ist nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in der Gemeinde Harpstedt.

(2) Den/Die allgemeine Vertreter/in des/der nebenamtlichen Gemeindedirektors/Gemeindedirektorin der Gemeinde Harpstedt beruft der Rat der Gemeinde Harpstedt.

§ 7 Verwaltung

(1) Die Aufgaben der Gemeindeverwaltung werden, soweit sie nicht durch Bedienstete der Samtgemeinde erledigt werden, durch Angestellte und Arbeiter/innen erfüllt, deren Dienstvorgesetzte/r der/die Gemeindedirektor/in ist.

(2) Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt der/die Gemeindedirektor/in Dienst- und Geschäftsanweisungen. Er/Sie kann die Dienst- und Geschäftsanweisung der Samtgemeinde Harpstedt für die Gemeindeverwaltung für verbindlich erklären.

§ 8 Einwohnerversammlungen

(1) Der/Die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen in öffentlichen Sitzungen des Rates oder in Pressemitteilungen über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

(2) Der/Die Gemeindedirektor/in unterrichtet die Einwohner/innen in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner/innen Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 9 Beschwerden an den Gemeinderat

(1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Gemeinderat zu wenden. Werden Eingaben von mehreren Personen vorgelegt, haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde Harpstedt vertritt. Der/Die Bürgermeister/in leitet an den Gemeinderat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der/Die Bürgermeister/in unterrichtet den/die Antragsteller/in über die Art der Erledigung.

(2) Nicht ausdrücklich an den Gemeinderat gerichtete Anregungen oder Beschwerden erledigt die zuständige Stelle.

(3) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden kann dem Verwaltungsausschuss übertragen werden, sofern für die Angelegenheit nicht der Gemeinderat gem. § 40 Abs. 1 NGO ausschließlich zuständig ist.

§ 10 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems veröffentlicht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Dienstgebäude der Samtgemeinde Harpstedt während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen werden in der Kreiszeitung (Ausgabe für die Landkreise Diepholz und Oldenburg) veröffentlicht.
- (4) Die Bekanntmachungen der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Gemeinderates werden an der Aushangtafel in der Samtgemeindeverwaltung bekannt gemacht.

§ 11 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 19.01.1982 außer Kraft.

Harpstedt, 14.07.1997

(Pergande)
Bürgermeister

(Claußen)
Gemeindedirektor

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 14.07.97

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 16.07.1998 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14. Juli 1997 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der/Die jeweilige hauptamtliche Bürgermeister/in in der Samtgemeinde Harpstedt ist nebenamtliche/r Gemeindedirektor/in der Gemeinde Harpstedt für die Dauer der Wahlperiode.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Harpstedt, den 16.07.1998

(Pergande)
(Bürgermeister)

(Uwe Cordes)
(Gemeindedirektor)

Satzung

zur 2. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde

Harpstedt

vom 14.07.97

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 13.12.2004 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 14. Juli 1997 beschlossen:

§ 1

§ 3 enthält folgende Fassung:

(1) Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 20.000 € übersteigt.

(2) Über Verträge der Gemeinde nach § 40 Abs. 1 Nr. 18 NGO mit Ratsmitgliedern, sonstigen Mitgliedern von Ausschüssen oder mit dem/der Gemeindedirektor/in beschließt der Rat, wenn es sich nicht um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 20.000 € nicht übersteigt.

(3) Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung:

Sonstige Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall 20.000 € nicht überschritten werden.

Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungswegen erledigt werden und für die Gemeinde sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.

(4) Für folgende Rechtsgeschäfte gelten abweichend von Abs. 3 folgende Wertgrenzen:

1. Einreichung von Klagen vor Gerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Streitwert von 6.000 €.

2. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen bis zu 8.000 € jährlich.

§ 2

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Satzungen und Verordnungen werden im "Amtsblatt für den Landkreis Oldenburg" veröffentlicht.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Harpstedt, den 13.12.2004

(Pergande)
(Bürgermeister)

(Uwe Cordes)
(Gemeindedirektor)

Satzung

zur 3. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt

vom 13.12.2005

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.21996 (Nds. GVBl. S. 382) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 25.06.2007 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 13.12.2005 beschlossen:

§ 1

§ 5 erhält folgende Fassung:

Der/Die Bürgermeister/in – das ist der/die Ratsvorsitzende/r und Repräsentant der Gemeinde – wird durch 2 gleichberechtigte Vertreter/innen vertreten.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 1. November 2006 in Kraft.

Harpstedt, den 25.06.2007

(Bürgermeister)
Werner Richter

L.S.

(Gemeindedirektor)
Uwe Cordes

Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Harpstedt vom 20.10.2011

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 20.10.2011 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die §§ 5 und 6 werden ersatzlos gestrichen. Die Reihenfolge der Paragraphen ändert sich entsprechend.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.11.2011 in Kraft.

Harpstedt, 24.10.2011

(Richter)
Bürgermeister

(Fichter)
Stellv. Gemeindedirektor

Satzung

zur 5. Änderung der Hauptsatzung

der Gemeinde Harpstedt vom 14. Juli 1997

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. März 2017 (Nds. GVBl. S. 48) hat der Rat der Gemeinde Harpstedt in seiner Sitzung am 11.12.2017 folgende Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (ursprünglich 10) wird folgender Absatz 5 neu hinzugefügt:

(5) Das zusätzliche Einstellen des Inhaltes der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB sowie der nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Samtgemeinde Harpstedt.

§ 2

Diese Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

(Wachholder)
Bürgermeister

(Fichter)
Gemeindedirektor